



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR WERKZEUGMASCHINEN

(Stand: Februar 2018)

Art. 1) VERTRAG

- 1.1. **(Anwendung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen - Zutreffendes Recht)** - Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Werkzeugmaschinen gelten je nach Einzelfall sowohl für Verträge zwischen Parteien in Italien, als auch für Verträge zwischen Parteien, die ihren Sitz in anderen Ländern haben.
Diejenigen Klauseln, die für den betreffenden Gegenstand auf Verträge zwischen Parteien zutreffen, die ihren Sitz in anderen Ländern haben, gelten nicht für Verträge zwischen Parteien, die ihren Sitz in Italien haben.
Alle vor den vorliegenden allgemeinen Bedingungen geregelten Verträge unterliegen dem italienischen Recht. Insbesondere unterliegen Verträge zwischen Parteien, die ihren Sitz in anderen Ländern haben, dem Wiener Übereinkommen über das für den internationalen Warenkauf maßgebliche Recht vom 11. April 1980 (nachstehend der Einfachheit halber kurz CISG genannt).
- 1.2. **(Begriffsbestimmungen)** - Der Begriff "Maschine" bezeichnet beliebige Maschinen, auch andere als Werkzeugmaschinen sowie Bearbeitungsstrassen und Anlagen. Der Begriff "Ware" umfasst neben den Maschinen auch Komponenten, Maschinenteile, fertige Produkte und beliebige andere materielle Güter.
- 1.3. **(Vertragsbildung)** - Sobald der Käufer das Angebot annimmt oder der Lieferant den Auftrag bestätigt, auch wenn dies allein durch Vertragserfüllung infolge entsprechender Handlungsweise geschieht, führt dazu, dass für den betreffenden Vertrag die vorliegenden allgemeinen Bedingungen Gültigkeit haben. Von diesen kann lediglich durch diesbezügliche schriftliche Erklärungen der Vertragspartner Abstand genommen werden, und auch dann finden die vorliegenden Vertragsbedingungen weiterhin Anwendung auf die Teile, auf welche die eventuelle Teilaufhebung nicht zutrifft. Eventuelle allgemeine Bedingungen des Käufers finden keinerlei Anwendung, und zwar nicht einmal teilweise, falls diese nicht ausdrücklich schriftlich vom Lieferanten akzeptiert werden.
Falls der Lieferant mit der Ausführung des Vertrages beginnt, ohne die vom Käufer vorgeschlagenen und ggf. von den vom Lieferanten vorgegebenen Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen eigens zu akzeptieren, so bedeutet dies nicht, dass diese akzeptiert wurden.



- 1.4. **(Vertragliche Pflichten des Käufers)** - Falls die Parteien mit dem Vertrag beabsichtigen, die Ausführung von Tätigkeiten oder Arbeiten im Sitz des Käufers oder an einem vom Bestimmungsort der Ware abweichenden Standort dem Verkäufer zu übertragen, hat der Käufer dem Verkäufer spätestens bei der Annahme der Offerte oder der Auftragsbestätigung und in jedem Fall vor oder spätestens bei Vertragsabschluss alle gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen und/oder verwaltungsrechtliche Massnahmen anzugeben, die im Zusammenhang mit den besagten Arbeiten oder Tätigkeiten am geplanten Ausführungsort anzuwenden sind. Des Weiteren ist der Käufer verpflichtet, (a) alle erforderlichen und durch die einschlägigen Bestimmungen vorgegebenen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz zu erfüllen und den Verkäufer schriftlich hierüber in Kenntnis zu setzen, auch im Hinblick auf festgestellte Risiken durch Interferenzen zwischen den Arbeiten, auf die erforderlichen Massnahmen zur Beseitigung oder grösstmöglichen Begrenzung dieser Risiken sowie auf die damit verbundenen geschätzten Kosten; (b) dem Verkäufer alle Informationen oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die durch die einschlägigen Bestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz vorgeschrieben sind. Dies hat spätestens bei der Annahme der Offerte oder der Auftragsbestätigung und in jedem Fall vor oder spätestens bei Vertragsabschluss zu erfolgen.
- Es gilt als vereinbart, dass bei Verstössen gegen die o.g. Verpflichtungen seitens des Käufers der Verkäufer in keiner Weise für die Missachtung von anwendbaren Gesetzen, Verordnungen oder verwaltungsrechtlichen Bestimmungen haftbar gemacht werden kann. Der Käufer hat den Verkäufer auch im Hinblick auf Ansprüche Dritter frei von allfälligen Schäden zu halten, die dem Verkäufer selbst oder seinen Mitarbeiter durch eine solche Missachtung entstehen können.
- 1.5. **(Vertragsänderungen)** - Eventuelle Vertragsänderungen, die vom Käufer vorgeschlagen werden, werden als solche nur dann anerkannt, wenn der Lieferant diese schriftlich akzeptiert hat.

Art. 2) ZEICHNUNGEN UND UNTERLAGEN

- 2.1. **(Unverbindliche Daten)** - Die Gewichte, die Abmessungen, die Produktionsleistungen, die Preise, die Leistungsdaten sowie andere Angaben, die in den Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten erscheinen, sind als Richtwerte anzusehen. Diese Angaben sind nicht bindend, soweit sie nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen sind.
- 2.2. **(Zeichnungen, Unterlagen, technische Angaben, Software des Lieferanten)** - Alle Zeichnungen, Unterlagen, technische Angaben oder Software bezüglich der Herstellung oder der Montage der Produkte, oder anderer Waren, sowie diejenigen, welche Teile derselben betreffen und alle weiteren Zeichnungen, Unterlagen, technische Informationen oder Software des Lieferanten, die dem Käufer vor oder nach dem Vertragsabschluss übermittelt wurden, bleiben ausdrückliches Eigentum des Lieferanten. Diese Zeichnungen, Unterlagen, technischen Angaben oder Software dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht für ausservertragliche Belange des Käufers eingesetzt werden, noch dürfen sie kopiert, wiedergegeben, an Dritte weitergeleitet oder mitgeteilt werden.
- 2.3. **(Zeichnungen, Unterlagen, technische Angaben, Software des Käufers)** - Alle Zeichnungen, Unterlagen, technische Angaben oder Software bezüglich der Herstellung oder der Montage der Produkte, sowie diejenigen, welche Teile derselben betreffen und alle weiteren Zeichnungen, Unterlagen, technische Informationen oder Software des Käufers, die dem Lieferanten vor oder nach dem Vertragsabschluss übermittelt wurden, dürfen ohne Zustimmung des Käufers für ausservertragliche Belange vom Lieferanten nicht benutzt werden, noch dürfen sie kopiert, reproduziert, an Dritte weitergeleitet oder mitgeteilt werden und zwar insoweit sie:



- a) patentgeschützt sind oder durch ein anderes industrielles oder geistiges Eigentumsrecht des Käufers abgedeckt sind; oder aber
- b) der Geheimhaltungspflicht unterliegen, und ausserdem der Käufer ausdrücklich dem Lieferanten schriftlich seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, dass er sich das alleinige Nutzrecht vorbehält.

Art. 3) PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1. **(Preise)** - Die Preise der Waren verstehen sich immer Ab Werk, Verpackung ausgeschlossen, die separat berechnet wird.
Der Lieferant nimmt unter Berücksichtigung der internen produktiven und organisationstechnischen Bedingungen und in Funktion zum offiziell nachgewiesenen Verlauf der Hauptkostenstellen nach freiem Ermessen und Änderungen an den Preisen der Maschinen vor.
In den Angeboten gibt der Lieferant die Fristen an, innerhalb derer die aufgeführten Bedingungen als gültig zu betrachten sind.
- 3.2. **(Zahlungsfristen und Bedingungen)** - Der Preise der Ware sowie allfälliger weiterer Beträge, die aus welchem Grunde auch immer dem Lieferanten zu zahlen sind, verstehen sich rein netto Sitz des Lieferanten.
Der Käufer ist gehalten die Zahlungen pünktlich zu den vereinbarten Fälligkeitstagen vorzunehmen, auch wenn er noch nicht die Möglichkeit hatte, die Ware zu prüfen.
Die Nichtbeachtung der Zahlungsfristen und Bedingungen befreit den Verkäufer von seiner Auslieferungspflicht, auch in Bezug auf Ware, die nichts mit der Lieferung zu tun hat, bei der die Nichterfüllung aufgetreten ist und gibt ihm das Recht die vorzeitige Zahlung seiner Gesamtforderung zu verlangen, es sei denn er zieht es vor, den Vertrag aufzulösen und als Konventionalstrafe, und unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Schadenersatzforderung, die vom Käufer bislang geleisteten Zahlungen einzubehalten.
- 3.3. **(Zahlungen bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Verkäufer)** - Der Käufer kann keinerlei eventuelle Nichterfüllung durch den Verkäufer geltend machen, wenn er seine Zahlungen nicht pünktlich leistet; eventuelle Nichterfüllungen durch den Verkäufer geben dem Käufer kein Anrecht darauf, die Zahlungen aufzuschieben oder verspätet zu leisten. Der Käufer kann allerdings die Nichterfüllung durch den Verkäufer geltend machen, wenn er vorher bei einer führenden Bank einen Betrag hinterlegt hat, der während der gesamten Dauer der Streitsache mindestens so hoch ist wie die Summe a) der schon fälligen Raten des Preises und b) der Verzugszinsen auf diese Beträge, berechnet entsprechend dem im nachfolgenden Art. 3.4. vorgesehenen Zinssatz und unter der Bedingung, dass diese Bank sich unwiderruflich gegenüber dem Verkäufer verpflichtet, diesem die hinterlegten Beträge direkt auszuführen, und zwar in dem Umfang, wie es dem Verkäufer durch ein Gerichtsverfahren oder durch ein definitiv urteilendes Schiedsgericht zugesprochen wird.
Bei Nichterfüllung der in vorliegendem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen, muss der Käufer, unter Vorbehalt der Verzugszinsen laut Art. 3.4.), dem Verkäufer eine Konventionalstrafe zahlen, die, unbeschadet weiterer Schadensforderungen, jetzt schon in Höhe eines weiteren Betrages festgesetzt wird, der den in Art. 3.4. der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen angeführten Zinsen entspricht, die für jeden dem Verkäufer während der gesamten Dauer des Streitfalles noch geschuldeten Betrag berechnet werden.
- 3.4. **(Zahlungsverzug)** - Zahlungsverzug gegenüber den festgelegten Fälligkeitsdaten führt automatisch, ohne spezielle Mahnung, zur Anrechnung von Zinsen, und zwar in Höhe des



in **Abschnitt A des Anhangs 1** festgelegten Zinssatzes und unter Ausschluss der Garantie gemäss Art. 7 bis zur Begleichung der ausstehenden Forderungen.

Art. 4) EIGENTUMSRECHT

- 4.1. **(Übergang des Eigentumsrechts)** - Der Übergang des Eigentumsrechtes findet bei Auslieferung der Ware an den Käufer statt.
- 4.2. **(Eigentumsvorbehalt)** - Im Fall von Ratenzahlung bleiben die ausgelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Lieferanten. Der Käufer verpflichtet sich, zugunsten des Lieferanten eine gültige Form des Eigentumsvorbehaltes zu schaffen, die so ausgedehnt wie möglich sein muss; er verpflichtet sich weiterhin, mit dem Lieferanten zusammenzuarbeiten, um die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsvorbehalt gegenüber Dritten geltend gemacht werden kann. Der Lieferant hat das Recht, auf Kosten des Käufers alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um seinen Eigentumsvorbehalt gegenüber beliebigen Dritten in jedem Fall geltend machen zu können.
- 4.3. **(Verfügungsverbot)** - Der Käufer darf die gekaufte Ware solange nicht weiterverkaufen, abtreten, als Garantie einsetzen, bis der Kaufpreis voll an den Verkäufer entrichtet wurde; letzterem müssen umgehend per Einschreiben eventuelle Vollstreckungsmassnahmen mitgeteilt werden, die auf Antrag Dritter hinsichtlich der Waren vorgenommen werden.
- 4.4. **(Auswirkungen bei Nichterfüllung der in vorliegendem Artikel enthaltenen Verpflichtungen)** - Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen des Käufers wie in vorliegendem Artikel vorgesehen, hat der Verkäufer unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Schadensforderungen das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen und die schon geleisteten Zahlungen als Konventionalstrafe einzubehalten.

Art. 5) LIEFERUNG

- 5.1. **(Incoterms)** - Allfällige Bezugnahme auf kommerzielle Begriffe (ab Werk, FOB, CIF und andere), die im Vertrag oder in den vorliegenden allgemeinen Bedingungen enthalten sind, beziehen sich auf die INCOTERMS der internationalen Handelskammer, und zwar in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung, mit den Ergänzungen oder Abweichungen, die in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen enthalten sind, sowie denjenigen, die eventuell schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden.
- 5.2. **(Übergabe der Ware)** - Falls keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden, versteht sich die Lieferung der Ware ab Werk: dies gilt auch, wenn vereinbart wurde, dass der Versand oder Teilversand vom Verkäufer in die Wege geleitet wird. Falls der Übergabeort aus dem Vertrag nicht klar hervorgeht oder nicht angegeben wird, gilt der INCOTERM, der dem eventuell auch nur in grossen Linien vereinbarten Übergabeort am nächsten kommt. Falls Zweifel im Hinblick auf zwei oder mehrere INCOTERMS bestehen, die in gleichem Masse auf den Vertrag zutreffen können, so wird derjenige angewendet, der das geringste Ausmass an Risiko und Kosten für den Verkäufer mit sich bringt, mit den von den Vertragsparteien eventuell schriftlich vereinbarten Abweichungen. Falls aufgrund des Vertrags der Käufer für den Transport zuständig ist, hat dieser dafür zu sorgen, dass der von ihm mit dem Transport beauftragte Kurier dem Verkäufer auf dessen Anfrage sämtliche zu zoll- oder steuerrechtlichen Zwecken benötigten Unterlagen zur Verfügung stellt und aushändigt.



5.3. **(Risikoübergang)** - Das Risiko geht wie in den INCOTERMS vorgesehen auf den Käufer über.

Nach dem Risikoübergang haftet der Verkäufer in keiner Weise für Verlust oder Beschädigung der Ware. Der Käufer wird in keinem Falle von der Verpflichtung befreit, den Kaufpreis zu entrichten, wenn die Ware nach Übergang des Risikos verloren geht oder beschädigt wird.

5.4. **(Verzögerung des Liefertermins)** - Das Auslieferungsdatum wird automatisch um eine Frist verlängert, welche dem Verzug entspricht, mit dem der Käufer den folgenden vorgesehenen Verpflichtungen nachkommt:

- a) Entrichtung der eventuell vom Käufer als Anzahlung zu leistenden Rate des Kaufpreises; und
- b) Stellung des eventuell vereinbarten vertragskonformen Akkreditivs durch den Käufer.

Wenn der Käufer oder andere von diesem genannte Personen Anweisungen, technische Daten oder andere Informationen für die Fertigstellung der Produkte liefern müssen, so wird der Liefertermin der Waren automatisch um den Zeitraum verlängert, der der Verspätung entspricht, mit der die notwendigen Informationen geliefert werden.

Bei Änderungen der Waren, die von den Vertragsparteien nach Abschluss des Vertrages vereinbart werden, wird die Lieferzeit automatisch um einen angemessenen Zeitraum verlängert, um diese Änderungen vorzunehmen.

5.5. **(Importlizenzen und andere Genehmigungen, Gesetzeskonformität)** - Der Käufer garantiert, dass die Ware frei importiert werden kann und verpflichtet sich formal zur Zahlung des gesamten Kaufpreises der Ware, auch wenn bei Import in das Bestimmungsland diesbezüglich Einschränkungen oder Verbote auftreten. Alle Gebühren, Abgaben, Steuern oder Zollgebühren für die erworbene Ware bzw. im Zusammenhang mit deren Export, Import und/oder Verkauf im eigenen Land oder in einem anderen Bestimmungsland der Ware trägt der Käufer selbst und stellt den Verkäufer hiervon frei.

Falls für den Export der Ware Genehmigungen durch die Behörden des Verkäuferlandes erforderlich sind, werden die vereinbarten Lieferzeiten automatisch um den Zeitraum verlängert, der für die Einholung dieser Genehmigungen erforderlich ist.

Der Käufer erklärt, dass die Ware mit allen einschlägigen, im eigenen Land oder in einem anderen Bestimmungsland der Ware für den Import und den Verkauf der Ware geltenden Gesetzen, Verordnungen oder verwaltungsrechtlichen Bestimmungen konform ist. In keinem Fall kann der Verkäufer für eventuelle Abweichungen hinsichtlich der o. g. Gesetze, Verordnungen oder verwaltungsrechtlichen Bestimmungen haftbar gemacht werden.

5.6. **(Verpflichtung des Verkäufers zur Auslieferung der Ware)** - Die Liefertermine sind Richtwerte zugunsten des Verkäufers und beinhalten auf jeden Fall eine angemessene Toleranzfrist.

Bei verspäteter Lieferung durch Verschulden des Verkäufers kann der Käufer nach Beweiserbringung, dass er hierdurch einen Schaden erlitten hat, als Gegenleistung und zur Abfindung für allfällige Rechte oder Forderungen, einen Schadenersatz in Höhe von max. 0,5% des Warenwertes der verspäteten Lieferung für jede Woche Verzug ab dem zwanzigsten Tag nach dem vereinbarten Liefertermin verlangen. Diese Konventionalstrafe darf allerdings auf keinen Fall mehr als 5% des genannten Wertes überschreiten.

Es gilt als vereinbart, dass der Käufer den Kaufvertrag erst dann kündigen kann, wenn die genannte Konventionalstrafe die Höhe von 5% des Warenwertes erreicht ist und nur für den nicht ausgelieferten Anteil der Ware. Zudem ist der Vertragsrücktritt erst dann möglich, wenn die Rücktrittsabsicht dem Verkäufer per Einschreiben mit Rückschein



mitgeteilt wurde, wobei diesem eine neue Frist von mindestens 30 Tagen nach Erhalt des Einschreibens zu gewähren ist. Innerhalb dieser Frist von 30 Tagen kann der Verkäufer die in der Mitteilung des Käufers genannte noch nicht ausgelieferte Ware ausliefern, ohne weitere Beträge oder Schadenersatz leisten zu müssen, die über die genannte Konventionalstrafe von 5% hinausgehen, wenn diese nachweislich fällig ist. Dies gilt auch bei gestaffelten Lieferungen, für die abweichend von Art. 73 CISG insbesondere vereinbart wird, dass die verspätete oder nicht erfolgte Auslieferung dem Käufer in keinem Fall das Recht erteilt, den Vertrag für die schon erfolgten oder zukünftigen Lieferungen zu kündigen.

Die verspätete Lieferung von Waren gilt nicht als Lieferverzug des gesamten Lieferumfangs, wenn dies nicht den normalen Einsatz der Maschine ausschliesst oder verhindert.

Der Verkäufer kann alle Waren oder nur einen Teil derselben vorab liefern; bei Vorablieferung behält der Verkäufer bis zum geplanten Liefertermin das Recht, eventuelle fehlende Maschinenteile nachzuliefern oder neue Ware als Ersatz für nicht auftragskonform gelieferte Ware zu liefern, sowie allen eventuellen Konformitätsabweichungen der gelieferten Waren abzuwehren.

In jedem Fall ausgeschlossen ist die allfällige Haftung des Verkäufers für eventuelle Schäden, die durch vorzeitige Auslieferung auftreten.

- 5.7. **(Verpflichtung des Käufers zur Entgegennahme der Ware)** - Der Käufer ist immer gehalten, die Ware entgegenzunehmen, auch wenn es sich um Teillieferungen handelt und auch wenn die Ware vor oder nach dem festgelegten Lieferdatum ausgeliefert wird, vorausgesetzt, die in Art. 5.6. vorgesehene Frist für die Vertragsauflösung ist noch nicht verstrichen und der Käufer hat sich an die darin für die Vertragsauflösung vorgesehenen Verfahren gehalten.

Falls der Käufer die Ware nicht umgehend entgegengenommen hat, und zwar aus Gründen, die nicht dem Verkäufer zuzuschreiben sind, gilt die Auslieferung in jedem Fall als fristgerecht erfolgt, auch im Hinblick auf den Gefahrenübergang und die Laufzeit der Garantie und sämtliche daraus hervorgehenden Unkosten gehen zu Lasten des Käufers und alle eventuellen Beträge, die aus welchem Grunde auch immer dem Verkäufer zustehen, werden umgehend fällig. Der Verkäufer kann zudem: a) die Ware auf Risiko, Gefahr und Kosten des Käufers einlagern; oder b) die Ware im Namen und auf Rechnung sowie Kosten des Käufers zum Sitz desselben schicken. Der Käufer zahlt dem Verkäufer zudem eine Konventionalstrafe von 0,5% des Warenwertes pro Woche Verspätung ab dem für die Lieferung vorgesehenen Tag, unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Schadensforderungen.

- 5.8. **(Verhinderungen die nicht vom Willen der Vertragsparteien abhängen)** - Der Liefertermin wird um einen Zeitraum verlängert, welcher der Dauer der Verhinderung entspricht, die durch Ursachen bedingt ist, die nicht vom Ermessen des Verkäufers oder des Käufers abhängen, wie Streikbewegungen jeder Art, Brand, Überschwemmung, mangelnde Antriebskraft, mangelnde oder nur unzureichend vorhandene Rohmaterialien, Schaden und Unfälle an den Produktionsanlagen des Verkäufers, Verspätung in der Ausstellung von Genehmigungen durch die Behörden, sowie weitere Hindernisse, die nicht von dem Willen der Vertragsparteien gelenkt werden können und die die Auslieferung vorübergehend unmöglich oder unverhältnismässig teuer machen wurden. Wenn der Verkäufer von der Verhinderung Kenntnis erhalten hat, wird er dem Käufer innerhalb einer angemessenen Frist diesbezüglich Mitteilung machen und, falls dies nicht schon aus der Art der Behinderung erkenntlich ist, die wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Auslieferungspflicht mitteilen. Analog hierzu wird der Verkäufer dem Käufer unverzüglich Mitteilung erstatten, wenn die Verhinderung nicht mehr vorliegt. In keinem Falle können weder der Käufer, noch der Verkäufer aufgrund von Ereignissen, die in vorliegendem Art. 5.8. vorgesehen sind, Entschädigungen oder Schadenersatz in welcher Form auch immer verlangen.



Art. 6) ABNAHMEPRÜFUNGEN

6.1. **(Zweck und Verfahrensweise für Abnahme bei dem Verkäufer)** - Die eventuelle Abnahme bei dem Verkäufer betrifft die Prüfung, dass die Maschine entsprechend Art. 7 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen konform ist, und wird auf die eventuell von den Vertragsparteien vereinbarte Art und Weise abgewickelt; sollten diesbezüglich keine Abmachungen bestehen, wird die Abnahme so vorgenommen, wie dies normalerweise vom Verkäufer getan wird.

Die Abnahme findet im Werk des Verkäufers statt, es sei denn, dieser zieht einen anderen Ort für die Abnahme vor.

Das für die Abnahme vorgesehene Datum wird dem Käufer rechtzeitig mitgeteilt, und zwar derart, dass das Personal des Käufers bei der Abnahme anwesend sein kann. Der Käufer kann auf eigene Kosten bei der Abnahme anwesend sein.

Der Verlauf der Abnahme wird als positiv erachtet: a) bei Anwesenheit des Käufers, wenn in dem Abnahmeprotokoll keine schriftliche Reklamation eventueller Konformitätsfehler der Maschine gemacht werden, und zwar während oder sofort nach Beendigung der Abnahme, oder b) falls der Käufer erklärt, nicht an der Abnahme teilnehmen zu wollen, oder auf jeden Fall nicht teilnimmt: wenn aus dem eventuellen Abnahmeprotokoll des Verkäufers keine eventuellen Konformitätsmängel der Maschine hervorgehen.

Falls das Ergebnis der Abnahme dagegen negativ ist, muss der Verkäufer die aus dem Abnahmeprotokoll hervorgehenden Mängel beheben. Sollten die Änderungen, die zur Behebung der Mängel vorgenommen werden, ein bedeutendes Ausmass haben, kann die Abnahme wiederholt werden, falls sich der Verkäufer damit einverstanden erklärt. Diese zweite Abnahme erfolgt auf die gleiche Weise und mit den gleichen Auswirkungen wie die Erstabnahme. Die Lieferzeiten werden um die für die Ausführung erforderliche Frist verlängert, das heisst, im Falle einer zweiten Abnahme, um den Zeitraum zwischen der ersten und der zweiten Abnahme. Bei der eventuellen zweiten Abnahme wird lediglich der in dem ersten Abnahmeprotokoll bemängelte Punkt geprüft; der Käufer hat nicht das Recht, eventuelle Fehler zu bemängeln, die über den Gegenstand der Abnahme, wie soeben definiert, hinausgehen.

Bei den eventuellen Abnahmen oder Prüfungen, die nach der zweiten Abnahme erfolgen, werden die gleichen Normen wie oben vorgesehen angewendet, wobei aber der Prüfungsgegenstand jeweils auf den im vorhergehenden Prüfbericht bemängelten Punkt beschränkt ist.

6.2. **(Inbetriebnahme beim Käufer)** - Falls dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, wird die Inbetriebnahme der Maschine beim Käufer vorgenommen.

Die Inbetriebnahme beim Käufer betrifft:

a) die Prüfung, dass die eventuellen Konformitätsmängel der Maschine behoben wurden, die aus dem Protokoll der letzten Abnahme beim Verkäufer hervorgegangen sind;

b) die Feststellung, dass die Montage und Installation wie vereinbart durchgeführt wurden, falls diese Leistungen vom Verkäufer erbracht werden.

Die Inbetriebnahme der Maschine gilt als erfolgreich verlaufen, wenn in dem Protokoll der Inbetriebnahme keine schriftlichen Mängelrügen, Konformitätsabweichungen, Montage- oder Installationsfehler während oder sofort nach der Beendigung der Inbetriebnahme vermerkt sind. Der Käufer hat in keinem Falle das Recht, andere Punkte zu bemängeln als diejenigen, welche Gegenstand der unter den vorstehenden Punkten a) und b) angeführten Prüfungen sind.

Falls die Montage oder die Installation der Maschine nicht vom Verkäufer durchgeführt werden, muss der Käufer diese vor dem für die Inbetriebnahme vorgesehenen Datum zu



Ende bringen. Der Käufer muss dem Verkäufer das Datum für die Inbetriebnahme rechtzeitig ankündigen, sodass das Personal des Verkäufers anwesend sein kann. Falls keine anderslautenden Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien vorhanden sind, muss der Käufer die Inbetriebnahme so organisieren, dass diese nicht später als 30 Tage nach Eintreffen der Maschine am Bestimmungsort stattfindet; andernfalls wird die Inbetriebnahme zu diesem Zeitpunkt als mit positivem Ergebnis erfolgt angesehen.

Falls die Montage oder die Installation der Maschine vom Verkäufer durchgeführt werden, muss die Inbetriebnahme der Maschine nach Beendigung von Montage und Installation vorgenommen werden. Wenn der Käufer die Durchführung der Inbetriebnahme nicht ermöglicht, oder falls diese Inbetriebnahme nicht innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Montage und der Installation stattfinden kann (entweder wegen verspäteter Organisation der Inbetriebnahme durch den Käufer, oder weil der Verkäufer der Meinung ist, dass die notwendigen Anschlüsse und was sonst noch erforderlich ist für die Inbetriebnahme, nicht ordnungsgemäss durchgeführt wurden, oder aus beliebigen anderen Gründen, die keiner schwerwiegenden Nichterfüllung seitens des Verkäufers zuzuschreiben sind) so gilt die Inbetriebnahme als erfolgreich ausgeführt.

In jedem Fall muss der Käufer rechtzeitig alles Notwendige oder Nützliche vorbereiten, damit die Inbetriebnahme reibungslos zum vereinbarten Termin erfolgen kann.

Alle für die Ausführung der Inbetriebnahme beim Käufer erforderlichen Kosten gehen zu dessen Lasten, mit der alleinigen Ausnahme der Kosten für die Teilnahme der Techniker des Verkäufers an der Inbetriebnahme.

- 6.3. **(Auswirkungen der Abnahme und der Inbetriebnahme)** - Der Käufer verwirkt jedwedes Recht, Garantie, Handhabe und Einwendung bezüglich eventueller Konformitätsfehler und Mängel der Maschine, die bei entsprechender Sorgfalt vom Käufer während der Abnahme oder der Inbetriebnahme der Maschine hätten erkannt werden können, wenn diese Konformitätsfehler oder Mängel während oder sofort nach der Abnahme oder der Inbetriebnahme nicht schriftlich im Abnahmeprotokoll oder dem Protokoll der Inbetriebnahme festgehalten wurden,.

Art. 7) GARANTIE

- 7.1. **(Konformität der Maschinen)** - Im Rahmen der im vorliegendem Artikel vorgesehenen Bedingungen verpflichtet sich der Verkäufer, die Maschinen wie vereinbart und frei von Mängeln zu liefern, sodass sie für die Bestimmung geeignet sind, für die die Maschinen dieser Art normalerweise eingesetzt werden.

Unter Abweichung von Art. 35.2.b) CISG ist der Verkäufer in keinem Falle gehalten, eine Maschine zu liefern, die für einen besonderen Einsatz bestimmt ist, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

Falls der Käufer die Lieferung einer Maschine verlangt, bei der gegenüber der im Katalog des Verkäufers dargestellten Standardausführung Änderungen anfallen (oder es sich auf jeden Fall um eine individuell angepasste Maschine handelt), muss er dem Verkäufer schriftlich die Zeichnungen, technischen Unterlagen, Daten und alle weiteren Anweisungen zukommen lassen, wobei es sich versteht, dass der Verkäufer eine diesen Änderungen entsprechende Maschine nur dann ausliefern muss, wenn dies schriftlich vom Verkäufer bestätigt wurde. Bezüglich der Gewichtsangaben ist eine Toleranz bis max. +10% gegenüber der nicht ausgerüsteten Standardmaschine zulässig.

Für Ware, die anders als die Maschinen ist, wird keine Garantie gewährt.

- 7.2. **(Garantieumfang)** - Der Lieferant haftet nicht für Konformitätsfehler der Maschine oder für Mängel, die sich auch indirekt ergeben, wie aus Zeichnungen, Projektion, Informationen, Software, Unterlagen, Hinweisen, Anweisungen, Materialien, Halbzeugen, Komponenten, anderen materiellen Gütern und was sonst auch immer vom Käufer oder von Dritten, die in welcher Form auch immer für den Käufer handeln, geliefert, angegeben oder gefordert wurden. Der Lieferant haftet ausserdem nicht für Konformitätsfehler oder



Mängel der Materialien, Software, Halbzeuge, Komponenten oder anderen in der Maschine enthaltenen oder nicht enthaltenen Produkten, die vom Käufer oder von Dritten die aus welchem Grunde auch immer in dessen Namen handeln, geliefert, angegeben oder verlangt werden.

Der Lieferant haftet ausserdem nicht für Konformitätsfehler der Maschine und für Mängel, die auf den normalen Verschleiss der Teile zurückzuführen sind, die aufgrund ihrer Natur selbst schnellem und kontinuierlichem Verschleiss unterliegen (zum Beispiel: Dichtungen, Riemen, Bürsten, Sicherungen usw.).

Der Lieferant ist ferner nicht verantwortlich für Konformitätsfehler der Maschinen und für Mängel, die auf die Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, auf unsachgerechte Bedienung oder falschen Umgang mit der Maschine zurückzuführen sind. Er haftet nicht für Konformitätsfehler und Mängel, die durch den unsachgemässen Einsatz der Maschine durch den Anwender verursacht wurden oder dadurch, dass Änderungen oder Reparaturen ohne vorherige schriftliche Rücksprache mit dem Lieferanten ausgeführt wurden.

Falls die Maschine zerlegt geliefert wird und vom Lieferanten montiert werden muss, erlischt jeder Garantieanspruch, wenn die Montage beim Käufer nicht direkt vom Lieferanten oder zumindest unter Überwachung durch sein Fachpersonal vorgenommen wird.

In keinem Fall ist der Lieferant verantwortlich für Konformitätsfehler und Mängel, deren Ursache in einem Vorfall liegt, der nach Übergang des Risikos auf den Käufer stattgefunden hat.

Der Lieferant garantiert nicht für das Nichtvorhandensein von Forderungen oder Rechten aufgrund industriellen oder geistigen Eigentums Dritter, bezüglich der Maschine oder der Unterlagen, die dem Käufer mitgeteilt werden.

- 7.3. (**Garantiedauer**) - Wenn zwischen den Vertragsparteien nicht vereinbart wurde, dass die Inbetriebnahme beim Käufer stattfinden muss, hat die vorliegende Garantie die in **Abschnitt B des Anhangs** festgelegte Dauer ab Lieferdatum. Wenn dagegen zwischen den Parteien vereinbart wurde, dass die Inbetriebnahme beim Käufer stattfinden soll, hat die vorliegende Garantie dieselbe Dauer ab dem Datum der Inbetriebnahme der Maschine beim Käufer und auf jeden Fall nicht über die in **Abschnitt C des Anhangs** vorgesehene Dauer hinaus ab Lieferdatum der Maschine.

Betriebszeiten der Maschine, die die in **Abschnitt D des Anhangs** angegebene Zeit überschreiten, führen zu einer proportionalen Verkürzung der Garantiezeit.

Der Garantieanspruch für Ersatzteile oder Reparaturteile verfällt am gleichen Tag des Ablaufs der Garantiezeit der Maschine.

- 7.4. (**Meldung von Konformitätsabweichungen**) - Unter Vorbehalt der Angaben im vorstehenden Art. 6 muss der Käufer die Konformitätsfehler oder Mängel der Maschine dem Lieferanten innerhalb von 15 Tagen nach deren Feststellung bzw. durch entsprechend sorgfältige Prüfung der Maschine möglichen Feststellung mitteilen und schriftlich im Detail die Natur der Fehler beschreiben. Andernfalls verfallen die Ansprüche. In keinem Fall können Konformitätsabweichungen oder Mängel geltend gemacht werden, wenn die entsprechende Meldung nach Ablauf der Garantiezeit gemäss Art. 7.3 bzw. der anders vereinbarten Garantiezeit erfolgt.

Die oben angegebenen Fristen für den Ablauf der Garantieansprüche gelten auch im Sinne von Art. 43.2 CISG für Ansprüche, die Dritte hinsichtlich der Maschine vorbringen, insofern diese Garantieansprüche nicht ausdrücklich durch die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen oder durch Vereinbarung der Vertragsparteien ausgenommen sind.

Der Käufer verliert ausserdem den Garantieanspruch, wenn er einer vom Lieferanten geforderten angemessenen Bitte um Überprüfung nicht nachkommt oder falls der Käufer trotz Aufforderung durch den Lieferanten, ein fehlerhaftes Teil auf eigene Kosten zurückzuerstatten, nicht umgehend dieser Aufforderung nachkommt.



Die Massgaben der Art. 40 und 44 CISG finden in keinem Falle Anwendung.

- 7.5. **(Reparatur oder Ersatz von Teilen)** - Im Anschluss an die ordnungsgemässe Meldung des Käufers im Sinne von Art. 7.4 hat der Lieferant seiner Garantieverpflichtung durch Reparatur oder Ersatz der nicht konformen oder fehlerhaften Teile nachzukommen. Zur Erfüllung der Garantieverpflichtung kann der Lieferant nach Wahl:
- a) die Reparaturen und/oder den Ersatz ausführen oder durch Dritte ausführen lassen. In diesem Fall gehen die Kosten für Fahrt, Kost und Logis zu Lasten des Käufers.
 - b) die Reparaturen und/oder den Ersatz vom Käufer ausführen lassen, indem er ihm die entsprechenden Anleitungen und eventuell kostenlos ab Werk des Lieferanten die Ersatzteile liefert oder ihm die Aufwendungen für die Ersatzteile ersetzt .
- 7.6. **(Einschränkung der Haftung des Lieferanten)** - Falls kein böser Wille oder schwerwiegendes Verschulden des Lieferanten vorliegt, darf der Ersatz eventueller Schäden an den Käufer in keinem Falle den Wertanteil der Maschine für den fehlerhaften Teil überschreiten.
Die Garantie laut vorliegendem Artikel umfasst und ersetzt alle gesetzlich vorgesehenen Garantien und Haftungen und schliesst jede weitere Verantwortung des Lieferanten aus, die in Zusammenhang mit der gelieferten Ware auftreten könnte; insbesondere kann der Käufer weder weitere Schadenersatzforderungen stellen, noch Preisnachlass oder Vertragsauflösung verlangen. Nach Verstreichen der Garantiezeit kann gegenüber dem Verkäufer keine Forderung mehr geltend gemacht werden.

Art. 8) LEISTUNGEN DES PERSONALS

- 8.1. **(Auszuführende Arbeiten)** - Falls zwischen den Vertragsparteien die Entsendung von Personal vereinbart wurde, kann das Personal des Lieferanten lediglich zu Arbeiten in Zusammenhang mit dem Vertrag herangezogen werden.
- 8.2. **(Verpflichtungen des Käufers)** - Der Käufer verpflichtet sich, die Arbeit des Lieferanten in jeder Form zu erleichtern und so zu handeln, dass diese Arbeit sofort nach Eintreffen vor Ort beginnen kann und ohne Unterbrechungen zu Ende geführt werden kann. Der Käufer verpflichtet sich insbesondere, aber nicht ausschliesslich:
- die notwendigen Arbeiten, welcher Art auch immer, fertigzustellen, bevor das Personal des Lieferanten mit der Arbeit beginnt, wobei alle erforderlichen Massnahmen zur Erfüllung der einschlägigen Vorschriften, Verordnungen und/oder verwaltungsrechtlicher Bestimmungen im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz am Arbeitsplatz umzusetzen sind;
 - die Anschlüsse für Licht, Antriebskraft, Wasser, usw. sowie die erforderlichen Geräte und Werkzeuge bereitzustellen, einschliesslich der Hubmittel und der Flurtransportgeräte;
 - verschliessbare Lokale für die Aufbewahrung der Geräte und die Kleidung des Personals des Lieferanten in der unmittelbaren Nähe der Arbeitsstelle bereit zu halten;
 - vor Ort die zu montierenden Teile bereit zu halten, und deren perfekten Schutz zu garantieren;



- die notwendige sprachliche Unterstützung für das Personal des Lieferanten zu liefern;
- das eventuell erforderliche Hilfspersonal bereit zu halten;
- jederzeit den Unfallschutz des Personals des Lieferanten zu garantieren.

Der Käufer garantiert die Einhaltung der folgenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, einschliesslich aller Bestimmungen, die an dem Ort gelten, an dem die Mitarbeiter des Verkäufers ihre Arbeit ausführen:

- Sicherheit und Schutz am Arbeitsplatz;
- Versicherung und medizinische Versorgung von ausländischen Arbeitskräften;
- Ein- und Ausreisevisum sowie provisorische Aufenthaltserlaubnis für die Mitarbeiter des Verkäufers am Ausführungsort der Arbeiten.

8.3. (Sonstige Verpflichtungen des Käufers) - Der Käufer verpflichtet sich ausserdem:

- dem Personal des Lieferanten das Mittagessen zu denselben Bedingungen oder Kosten wie seinem eigenen Personal zu stellen und, falls keine Kantine oder Vereinbarungen für Verpflegung bestehen, eine leicht erreichbare Essensmöglichkeit anzugeben;
- Verpflegung und Übernachtung für das Personal des Lieferanten in der Nähe des Arbeitsplatzes zu besorgen und falls dies nicht möglich ist, ein geeignetes Transportmittel zur Verfügung zu stellen.

8.4. (Haftung für Schäden) - Zu Lasten des Käufers gehen die Schäden, welche den oder von den Mitarbeitern des Lieferanten während ihres Aufenthaltes beim Käufer bereitet wurden. Der Käufer hat zudem eine angemessene Unfallversicherung zugunsten des Lieferanten und/oder seines Personals abzuschliessen.

8.5. (Kosten) - Zu Lasten des Käufers gehen alle für die Ausführung seiner Verpflichtungen unter Art. 8.2, 8.3. und 8.4. vorgesehenen Kosten und werden von diesem direkt bezahlt, sowie auch:

- die Kosten für die täglichen Fahrten von und zu der Arbeitsstelle. Falls die für diese Reisen erforderliche Zeit (hin und zurück) die Dauer einer Stunde überschreitet, wird die darüber hinausgehende Zeit entsprechend den für die Reisetunden vorgesehenen Sätzen berechnet;
- die Kosten für Arzt, Krankenhaus und Arzneimittel im Falle von Krankheit oder Unfall des Personals des Lieferanten
- Die Kosten für die eventuelle Rückreise, mit beliebigen Transportmitteln aufgrund schwerer Krankheit oder Todesfall von engen Verwandten des Personals, im Falle von Krankenhausaufenthalt ist in jeden Fall das gesamte "Tagesgeld" zu zahlen, ebenso hat der Käufer direkt die Kosten für die eventuelle Rückreise mit beliebigen Transportmitteln zu übernehmen, wenn das Personal selbst schwer erkrankt oder bei Todesfall für den Transport der Leiche;
- die Reisekosten (Hin- und Rückreise) nach Italien wegen Urlaub nach einer Aufenthaltszeit im Ausland von nicht weniger als dem vereinbarten Zeitraum.



- 8.6. **(Vergütungen)** - Die Höhe der Vergütungen (mit Angabe der unterschiedlichen Beträge je nach ordentlichen oder ausserordentlichen Leistungen) und die Bedingungen für die Erstattung von Reisekosten, Kost und Logis, eventuelle Tagesgelder usw. werden von den Vertragsparteien festgelegt (**siehe Anlage 1**).
- 8.7. **(Anwesenheitsliste)** - Der Käufer unterzeichnet die Anwesenheitsliste, über welche das Personal des Lieferanten eventuell verfügt, damit die von dem Personal geleisteten Arbeitsstunden erfasst werden können. Falls die Unterschrift des Käufers nicht gegeben ist, gilt inter partes die vom Personal des Lieferanten zusammengestellte Anwesenheitsliste.

Art. 9) ERSATZTEILE

- 9.1. Wenn dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde, liefert der Lieferant dem Käufer gegen Bezahlung und zu den vereinbarten Bedingungen die Ersatzteile, die der Käufer vernunftgemäss für den Einsatz der Maschine benötigt. Die Ersatzteile werden zum Preis der Preisliste des Lieferanten verkauft, die von Mal zu Mal bei Auftragserteilung durch den Käufer Gültigkeit hat: wenn keine Preisliste vorhanden ist, zu einem zwischen den Parteien vereinbarten Preis. Wenn nicht anders vertraglich geregelt, sind unter Ersatzteilen ausschliesslich Artikel zu verstehen, die vom Verkäufer selbst produziert werden und deshalb gilt die vorliegende Klausel nicht für diejenigen Ersatzteile, die von Dritten oder auch von Dritten produziert werden. Wenn der Verkäufer durch den Vertrag verpflichtet ist, dem Käufer von Dritten oder auch von Dritten gefertigte Ersatzteile zu liefern, so unterliegen diese Lieferungen der Bedingung, dass diese Ersatzteile für den Verkäufer leicht beschaffbar sind.

Art. 10) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1. **(Geltende Fassung)** - Falls der Vertrag in mehreren Sprachen abgefasst wird, gilt die Fassung in italienischer Sprache.
- 10.2. **(Ungültige Klauseln)** - Die eventuelle teilweise Ungültigkeit einer Klausel führt nicht zur Ungültigkeit der gesamten Klausel und die Ungültigkeit einzelner Klauseln bewirkt nicht die Ungültigkeit des Gesamtvertrages.
- 10.3. **(Titel)** - Die Titel der vorliegenden allgemeinen Bedingungen, sowie die Titel der einzelnen Artikel haben einen reinen Richtwert und bedeuten keine Einschränkung dessen was darin enthalten ist.
- 10.4. **(Abtretung des Vertrages)** - Der Vertrag darf von keiner Vertragspartei ohne schriftliche Einverständniserklärung der anderen Vertragspartei abgetreten werden.

Art. 11) BEILEGUNG VON STREITFÄLLEN

- 11.1 **(Gerichtsstand)** - Bei allfälligen Streitfällen aufgrund des Vertrages oder in Zusammenhang mit diesem ist ausschliesslich das Gericht des Lieferanten zuständig; abweichend hierzu hat der Lieferant immer das Recht, den Gerichtsstand des Käufers anzurufen.

UCIMU-SISTEMI PER PRODURRE

Associazione Costruttori Italiani Macchine Utensili,
Robot e Automazione
Italian Machine Tools, Robots and Automation
Manufacturers' Association



viale Fulvio Testi 128
20092 Cinisello Balsamo MI (Milan, Italy)
tel. +39 02 262 551 - fax +39 0226 255 214/349
www.ucimu.it - email: ucimu@ucimu.it
email PEC: ucimu@legalmail.it
codice fiscale 80054710159

Ort und Datum

Unterschrift des Lieferanten

Unterschrift des Käufers

Der Käufer erklärt ausdrücklich, von allen Klauseln der Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Werkzeugmaschinen von UCIMU - SISTEMI PER PRODURRE Kenntnis zu haben, und insbesondere die Klauseln folgender Artikel zu akzeptieren: 1.4. (Vertragliche Pflichten des Käufers), 3.2. (Zahlungstermine und Bedingungen), 3.3. (Zahlung bei Nichterfüllung durch den Lieferanten), 3.4. (Zahlungsverzug), 5.3. (Risikoübergang), 5.4. (Verzögerung des Liefertermins), 5.5. (Importlizenz und andere Genehmigungen, Gesetzeskonformität), 5.6. (Verpflichtung des Verkäufers zur Auslieferung der Ware), 5.7 (Verpflichtung des Käufers zur Entgegennahme der Ware), 6.2. (Inbetriebnahme beim Käufer) 6.3. (Auswirkungen der Abnahme und der Inbetriebnahme 7.1. (Konformität der Maschinen), 7.2. (Garantieumfang), 7.4. (Meldung von Konformitätsabweichungen), 7.5. (Reparatur oder Ersatz von Teilen), 7.6. (Einschränkung der Haftung des Lieferanten), 8.4. (Haftung für Schäden), 11 (Beilegung von Streitfällen).

Der Käufer, Unterschrift.....



ANHANG 1
(von beiden Parteien auszufüllen und zu unterzeichnen)

**Klauseln der Allgemeinen
Verkaufsbedingungen**

A - Verzugszinsen	3.4.....% jährlich
B - Garantiezeit für Originalteile, Ersatzteile und reparierte Teile	7.3..... Monate
C - Maximale Verlängerung der Garantiezeit	7.3..... Monate
D - Wöchentliche Betriebszeit der Maschine	7.3..... Stunden/Woche

Unterschrift des Lieferanten

.....

Unterschrift des Käufers

.....



ANLAGE 1

BEDINGUNGEN FÜR SERVICELEISTUNGEN

1. REISE- UND TRANSPORTKOSTENVERGÜTUNG:

Eisenbahn: nach den Tarifen der Staatlichen Italienischen Eisenbahn.

Flugzeuge: nach den IATA-Tarifen.

Kraftfahrzeuge: nach den Tarifen des Italienischen Verkehrsvereins ACI für Fahrzeuge mit durchschnittlichem Hubraum und einer Fahrleistung von 20.000 km/anno.

Sonstige Verkehrsmittel: Taxi, Mietwagen, usw. siehe unten.

2. TAGESSATZ:

Pro Tag Arbeitseinsatz für den Lieferanten ausserhalb des Geschäftssitzes € _____

3. STUNDENSATZ FÜR DAS PERSONAL:

3.1 Normale Arbeitsstunde € _____

3.2. Für jede der beiden ersten Überstunden an Werktagen über die täglichen 8 Arbeitsstunden hinaus € _____

3.3. Für jede Überstunde über die 10 Arbeitsstunden an Werktagen hinaus und für jede Arbeitsstunde an Feiertagen € _____

3.4. Samstag, Sonntag oder Feiertag Bereitschaft in Wartestellung € _____

zzgl.
MwSt.

4. ANMERKUNGEN:

Die Kosten für den Aussendiensteseinsatz sind in 4 gleiche Posten gegliedert: 2 für die Übernachtung und jeweils einer für die 2 täglichen Mahlzeiten. Die Sätze gelten für die Unterbringung unter normalen Bedingungen für Kost und Logis; bei Unterbringung unter besonders erschwerenden oder belastenden Bedingungen kann ggf. nach Absprache zwischen den Parteien ein Zuschlag fällig sein. Jede angebrochene Stunde wird als volle Stunde in Rechnung gestellt (auch Überstunden und Arbeitsstunden an Feiertagen).

Die Auswahl der Techniker und die Wahl des Transportmittels liegen im Ermessen des Lieferanten. Hilfsarbeiter, Hilfskräfte, allfällige Werkzeuge und für die Arbeit erforderliches Material gehen zu Lasten des Kunden.

Die o.g. Lohnsätze gelten für die Arbeit unter normalen Umgebungsbedingungen; für Arbeiten unter besonders erschwerten oder gefährlichen Bedingungen ist ein im Voraus zu vereinbarenden Zuschlag fällig.



**ANHANG NR. 2 ZU DEN ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR
WERKZEUGMASCHINEN**

SCHIEDSGERICHTSKLAUSEL

Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Dokuments erklären die Vertragsparteien, dass sie auf die Anwendung von Art. 11 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Werkzeugmaschinen von UCIMU - SISTEMI PER PRODURRE verzichten und stattdessen folgende Schiedsgerichtsklausel vereinbaren:

Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich eventueller Auseinandersetzungen im Hinblick auf die Gültigkeit, Auslegung, Ausführung und Auflösung des Vertrags werden nach der Nationalen Schiedsgerichtsordnung der Nationalen und Internationalen Schiedsgerichtskammer Mailand von ... gemäss dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern entschieden. Beide Parteien erklären, diese Schiedsgerichtsordnung zu kennen und ausdrücklich zu akzeptieren, insbesondere im Hinblick auf die Ernennung der Schiedsrichter.

Die/der Schiedsrichter treffen/trifft ihre/seine Entscheidung im Rahmen des gemäss der it. Zivilprozessordnung vorgesehenen Verfahrens.

Unterschrift des Lieferanten

Unterschrift des Käufers

.....

.....

Datum

Hiermit genehmige ich die o. g. Schiedsgerichtsklausel ausdrücklich

Unterschrift des Käufers

.....

ODER

Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Dokuments erklären die Vertragsparteien, dass sie auf die Anwendung von Art. 11 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Werkzeugmaschinen von UCIMU - SISTEMI PER PRODURRE verzichten und stattdessen folgende Schiedsgerichtsklausel vereinbaren:

"Alle sich ggf. aus dem Verträge ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäss dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden."

Unterschrift des Lieferanten

Unterschrift des Käufers

.....

.....

Datum

Hiermit genehmige ich die o. g. Schiedsgerichtsklausel ausdrücklich

Unterschrift des Käufers

.....

UCIMU-SISTEMI PER PRODURRE

Associazione Costruttori Italiani Macchine Utensili,
Robot e Automazione
Italian Machine Tools, Robots and Automation
Manufacturers' Association



viale Fulvio Testi 128
20092 Cinisello Balsamo MI (Milan, Italy)
tel. +39 02 262 551 - fax +39 0226 255 214/349
www.ucimu.it - email: ucimu@ucimu.it
email PEC: ucimu@legalmail.it
codice fiscale 80054710159

Bitte nur die gewählte Klausel unterzeichnen. Die jeweils andere Version kann für vertragsrelevante Streitfälle zwischen Parteien mit Sitz in anderen Ländern gewählt werden.
Falls die erste Version gewählt wird, bitte angeben, ob eine Schlichtung durch drei oder einen einzigen Schiedsrichter gewünscht wird. Wenn keine Angabe gemacht wird, erfolgt die Schlichtung durch drei Schiedsrichter.